Die Stellung des Nachlaßverwalters nach dem B.G.B.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Georg Ziekursch.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.

I. Der Nachlaßverwalter im B.G.B.

§ 1.

Die Anordnung der Nachlaßverwaltung.

Anordnung durch Beschluß des Nachlaßgerichts. Antrag erfolgt durch den Erben oder die Nachlaßgläubiger.

§ 2.

Seine Pflichten im allgemeinen.

Verwaltung des Nachlasses. Er ist auch den Nachlaßgläubigern verantwortlich. Er haftet für culpa in abstracto.

§ 3.

Dem Nachlaßgericht gegenüber.

Der Verwalter bedarf der Genehmigung durch das Nachlaßgericht bei Verfügungen über Grundstücke, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie zur Verfügung über Forderungen. Schließlich steht dem Nachlaßgericht die Aufsicht über die Nachlaßverwaltung zu.

§ 4.

Dem Erben gegenüber.

Verantwortlich wie der Vormund dem Mündel gegenüber. Der Erbe kann zwar Ersatz für Aufwendungen verlangen, hat aber kein Zurückbehaltungsrecht.

§ 5.

Den Nachlaßgläubigern gegenüber.

Eventuelle Ansprüche der Nachlaßgläubiger, die dem Nachlaßverwalter gegenüber entstanden sind, werden als zum Nachlaß gehörend betrachtet.

§ 6.

Rechte des Nachlaßverwalters.

Er kann Ersatz für alle Aufwendungen verlangen, vor allem aber hat er Anspruch auf angemessene Vergütung.

§ 7.

Die Aufhebung der Nachlaßverwaltung.

Sie erfolgt entweder durch Eröffnung des Nachlaßkonkurses oder durch Beschluß des Nachlaßgerichts wegen mangelnder Masse oder wenn die Nachlaßverwaltung durchgeführt ist.

II. Die rechtliche Stellung des Nachlaßverwalters.

§ 8.

Der Verwalter als Vertreter der Nachlaßgläubiger.

Als Vertreter der Gläubiger kann der Verwalter auch in dem Falle nicht betrachtet werden, wenn er auf Antrag eines Gläubigers bestellt worden ist. Wie der Gläubiger selbst, so würde auch sein Vertreter nicht das Recht haben, über fremdes Vermögen nach eigener Entschließung zu verfügen.

§ 9.

Der Verwalter als Vertreter des Erben.

Obgleich verschiedene Momente dafür sprechen, den Verwalter als Vertreter des Erben aufzufassen, so hat der Verwalter doch viele Rechte, die dem Erben überhaupt nicht zustehen, ja sogar seinen Interessen entgegengerichtet sind, wie z. B. Prozeßführung gegen den Erben; er kann daher auch nicht als sein Vertreter aufgefaßt werden.

§ 10.

Der Verwalter als Vertreter des Nachlasses.

Auch Vertreter des Nachlasses ist der Verwalter nicht. Denn wenn auch der Nachlaß, nach dem die Nachlaßverwaltung angeordnet worden ist, ein Sondervermögen bildet, so ist dieses Vermögen doch nicht eine Rechtspersönlichkeit, sondern es ist nur Gegenstand des Rechts einer Person. Nur dasjenige Vermögen, welches selbst eine juristische Person bildet, wie die Stiftung, kann vertreten werden.

§ 11.

Eigene Parteistellung (Amtstheorie).

Der Nachlaßverwalter ist daher ein Vertreter überhaupt nicht. Er ist nicht als Vertreter des Erben oder der Nachlaßgläubiger, sondern durch das Gesetz verpflichtet, den Nachlaß zu verwalten, und zwar so zu verwalten, wie das Gesetz es will, nicht wie der Erbe oder die Gläubiger es wollen. Er hat ein durch das Gesetz verliehenes eigenes Recht.